Satzungsbeilage 2025 - I



Impressum:

Herausgeberin: Die Präsidentin der TU Darmstadt Karolinenplatz 5 64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0

E-Mail: dezernat_ii@zv.tu-darmstadt.de

Erscheinungsdatum: 31. Januar 2025

http://www.tu-darmstadt.de/satzungsbeilagen

Satzung zur Organisation und Gestaltung eines Teilzeitstudiums an der Technischen Universität Darmstadt (Teilzeitsatzung)

vom 09.01.2025



Mit Präsidiumsbeschluss vom 09.01.2025 und mit Zustimmung des Senats vom 18.12.2024 wird gemäß § 13 der Grundordnung der Technischen Universität Darmstadt i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 TU-Darmstadt-Gesetz vom 05.12.2004 (GVBl. I S. 666) (GVBl. I S. 382) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01.04.2022 (BGBl. S. 184) die nachstehend aufgeführte Satzung zur Organisation und Gestaltung eines Teilzeitstudiums an der Technischen Universität Darmstadt (Teilzeitsatzung) genehmigt und bekannt gemacht.

Darmstadt, den 09.01.2025

gez. Die Präsidentin der TU Darmstadt Professorin Dr. Tanja Brühl

Satzung zur Organisation und Gestaltung eines Teilzeitstudiums an der Technischen Universität Darmstadt (Teilzeitsatzung)

Gemäß § 13 der Grundordnung der Technischen Universität Darmstadt i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 TU-Darmstadt-Gesetz vom 05.12.2004 (GVBI. I S. 666) (GVBI. I S. 382) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01.04.2022 (BGBI. S. 184) erlässt das Präsidium mit Beschluss vom 09.01.2025 und mit Zustimmung des Senats vom 18.12.2024 folgende Satzung zur Organisation und Gestaltung eines Teilzeitstudiums:

§ 1 Rahmenbedingungen

- (1) Die Technische Universität Darmstadt bietet Vollzeitstudiengänge an. Teilzeitstudiengänge werden angeboten, wenn die Ordnung des Vollzeitstudiengangs mindestens einen empfohlenen Studien- und Prüfungsplan für ein Teilzeitstudium mit der durchschnittlich halben Arbeitsbelastung aufweist und sofern für das entsprechende Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung bestehen. Zusätzlich können auch Studienund Prüfungspläne mit einer anderen anteiligen Arbeitsbelastung vorgesehen werden.
- (2) Durch den Teilzeitstudien- und Prüfungsplan können bestimmte Studienphasen vom Teilzeitstudium ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der Studien- und Prüfungsplan nach Abs. 1 nur für die in Teilzeit studierbaren Semester erstellt.
- (3) Über die Immatrikulation oder Rückmeldung in ein Teilzeitstudium entscheidet die Präsidentin /der Präsident oder eine damit beauftragte Stelle. Die Studierbarkeit der Studien- und Prüfungspläne eines Teilzeitstudiums ist sicherzustellen. Auf den exemplarischen Charakter der Studien- und Prüfungspläne und die Möglichkeit individueller Studienverlaufspläne sowie die hierfür zuständigen Beratungsstellen wird hingewiesen.
- (4) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Lehr-, Studien- und Prüfungsangebotes. Gleichwohl sollen die Bedürfnisse der Teilzeitstudierenden berücksichtigt werden. Als Dual Mode Universität strebt die Technische Universität Darmstadt die digitale Distribution von Materialien und Vorlesungsaufzeichnungen des Pflichtbereichs eines Studienganges an. Dies kann etwa in



Seite 1/4 Form von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder Livestreams der Vorlesung, als interaktive E-Learning-Veranstaltung oder durch das Einstellen von schriftlichen Vorlesungsskripten und Materialien auf der Webplattform erfolgen.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DARMSTADT

§ 2 Dauer des Teilzeitstudiums

- (1) Die Regelstudienzeit in einem Teilzeitstudium ist auf maximal das Doppelte der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiengangs beschränkt. Im Falle der Schließung des Studiengangs besteht für Teilzeitstudierende kein Anspruch auf längere Schlie-Bungsfristen.
- (2) Ein Teilzeitstudium kann nur für volle Studienjahre (zwei Semester) beantragt werden, es sei denn, ein Grund für ein dauerhaftes Teilzeitstudium wird nachgewiesen. Die rückwirkende Inanspruchnahme eines Teilzeitstudiums für zurückliegende Semester ist ausgeschlossen.
- (3) Ein Wechsel vom Teilzeitstudium zum Vollzeitstudium ist zu jedem Semester möglich. Auf Antrag ist ein sofortiger Wechsel in ein Vollzeitstudium möglich.

§ 3 Begründungsverpflichtung und Nachweise

- (1) Ein Antrag auf Immatrikulation in ein Teilzeitstudium muss begründet werden. Als Begründungen werden anerkannt:
 - Erwerbstätigkeit im Umfang von durchschnittlich mindestens 14 Stunden regelmäßiger Arbeitszeit pro Woche;
 - b) Selbständigkeit oder freiberufliche Tätigkeit;
 - c) Betreuung mindestens eines eigenen oder im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes im Alter von bis zu achtzehn Jahren:
 - d) Pflege eines nahen Angehörigen;
 - e) Behinderung sowie chronische, schwere Erkrankung;
 - hochleistungssportliches Engagement;
 - g) Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertretung der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung oder des Studierendenwerks;
 - h) vergleichbare schwerwiegende Gründe.
- (2) Ein entsprechender Nachweis ist bei Antragstellung durch Vorlage der Belege zu führen. Soweit diese elektronisch eingereicht werden, gilt § 3 Abs. 4 der Einschreibeordnung der Technischen Universität Darmstadt (ESO). Als Nachweise gelten insbesondere im Falle aus Absatz 1 für lit.
 - a) Arbeitsvertrag oder Bescheinigung des Arbeitgebers i. V. m. einer Gehaltsabrechnung;

Seite 2/4

- b) Umsatzsteuererklärung, Nachweis der Umsatzsteuerzahlung, Einkommensteuerbescheid, Nachweis gestellter Rechnungen,
 - wobei ein Umsatz bzw. ein zu versteuerndes Einkommen von mindestens dem zwölffachen BAföG-Höchstsatz im Jahr nachgewiesen werden muss. Liegt ein Jahresumsatz noch nicht vor, muss ein Quartalsumsatz von mindestens einem Viertel desselben nachgewiesen werden;
- Geburts- oder Abstammungsurkunde des Kindes, Familienbuch, Kinder-Personalausweis oder Reisepass des Kindes i. V. m. Meldebescheinigung;
- d) Nachweis der Bestellung als Pflegeperson;
- e) Schwerbehindertenausweis oder ärztliches Attest, dass die studierende Person durch eine Behinderung bzw. chronische, schwere Erkrankung gemäß § 2 IX. SGB an der Ausübung eines Vollzeitstudiums im Zeitraum für den ein Teilzeitstudium beantragt wurde, gehindert ist;
- Nachweis der Zugehörigkeit zu einem A-, B- oder C-Kader eines Spitzensportverbandes;
- g) Berufungsbeschluss in das Organ oder Nachweis der Beauftragung;
- h) Begründung nebst geeigneten Nachweisen.
- (3) Der Wegfall der Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium ist der Universität unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Semesterzählung

- (1) Ein volles Studienjahr (zwei Hochschulsemester) im Teilzeitstudium entspricht einem Fachsemester. Ein Studiengang kann in Teilzeit nicht in weniger Fachsemestern, als die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiengangs vorsieht, abgeschlossen werden. Das heißt im Bachelor werden mindestens sechs, im Master mindestens vier Fachsemester gerechnet.
- (2) Die Anzahl der Hochschulsemester wird vom Teilzeitstudium nicht berührt.
- (3) Urlaubssemester können auch in einem Teilzeitstudium nach den Regeln für ein Vollzeitstudium beantragt werden.

§ 5 Regelungen zur Sicherung des Studienerfolgs

- (1) Das in § 3a Abs. 2 APB normierte Beratungsgespräch wird auch im Teilzeitstudium nach zwei Semestern durchgeführt.
- (2) Wird ein Teilzeitstudium bereits in der Studieneingangsphase aufgenommen, verlängert sich die Frist zur Erbringung der Mindestleistung für jedes in Teilzeit absolvierte Semester um ein weiteres Semester bis auf maximal vier Semester.



Seite 3/4

§ 6 Fristen

- (1) Ist im Vollzeitstudium für die Erbringung einer Leistung eine Frist vorgesehen, so verlängert sich diese im Teilzeitstudium auf das Doppelte. Der Berechnungsmodus für die Frist zur Erbringung der Mindestleistung (§ 5 Abs. 2) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Wer innerhalb von zwei Jahren keinen in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbringt, kann exmatrikuliert werden (§ 65 Abs. 4 HessHG).



§ 7 Studierendenstatus

Der inneruniversitäre Status als Studierende:r bleibt von einem Teilzeitstudium unberührt. Die pro Semester zu entrichtenden Gebühren und Beiträge werden durch ein Teilzeitstudium nicht verändert.

§ 8 Nachweis

Auf Antrag des:der Studierenden werden Dauer und Umfang des Teilzeitstudiums sowie der Grund für ein Teilzeitstudium bescheinigt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt in Kraft. Mit In-Kraft-Treten tritt die Satzung zur Organisation und Gestaltung eines Teilzeitstudiums an der Technischen Universität Darmstadt vom 25.01.2012 außer Kraft.

Darmstadt, den 9. Januar 2025

gez.

Die Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt Professorin Dr. Tanja Brühl Seite 4/4